Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe**Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE M/2020/0298

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs- und Verkehrsausschuss	02.02.2022	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Überprüfung der Verkehrssituation auf dem "Heckenweg" im Einmündungsbereich "Parkstraße" im Ortsteil Heimerzheim sowie Aufstellung eines Verkehrsspiegels oder Änderung der Vorfahrtsregelung

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 26.01.2021 verwiesen.

Der im Antrag dargelegte Sachverhalt bezüglich der Verkehrssituation am Knoten Heckenweg/Parkstraße wurde vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zwischenzeitlich überprüft und mit Schreiben vom 25.11.2021 nachfolgendes Ergebnis mitgeteilt:

In der Zeit vom 25.10.2021 bis 28.10.2021 ist vom Straßenverkehrsamt im Übergang Heckenweg/Parkstraße eine Seitenradarmessung durchgeführt worden, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat.
Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V85, also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde.
Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Kölner Straße (L 163) eine V85 von 45 Km/h und in Fahrtrichtung Parkstraße eine V85 von 33 Km/h ermittelt. Bei den ermittelten Werten ist noch keine Messtoleranz von 3 Km/h in Abzug gebracht worden.
Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h ist ersichtlich, dass der Übergang Heckenweg/Parkstraße in beide Fahrtrichtungen mit angepasster Geschwindigkeit befahren wird. Ein weiterer verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf war daher nicht erkennbar.

Die Sichtverhältnisse wurden kürzlich erneut im Rahmen des zuletzt durchgeführten Ortstermins zur Regelung verkehrsrechtlicher Angelegenheiten geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Sichtverhältnisse nicht optimal, aber dennoch als ausreichend gut einzustufen sind. Folglich ist auch bezüglich der Sichtverhältnisse kein Handlungsbedarf (Verkehrsspiegel, Änderung der Vorfahrtsregelung) erkennbar.
Die vom Polizeipräsidium Bonn zur Verfügung gestellte Unfalllage ist als unauffällig zu bewerten und bestätigt das Prüfungsergebnis zusätzlich.